



Fachverband Biogas e.V. Telefon +49(0)81 61/98 46 60  
Angerbrunnenstraße 12 Telefax +49(0)81 61/98 46 70  
85356 Freising E-Mail [info@biogas.org](mailto:info@biogas.org)

## **Stellungnahme**

**des Fachverbandes Biogas e.V. zum Empfehlungsver-  
fahren**

**„Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1  
Nr. 1 EEG 2017“**

Freising, 31. Juli 2017

## **A. Eröffnungsbeschluss**

### **Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017**

1. Wann befinden sich Anlagen „auf demselben Gebäude“ gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2017?
2. Wann befinden sich Anlagen „auf demselben Betriebsgelände“ gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 EEG 2017?
3. Wann befinden sich Anlagen „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 4 EEG 2017? Insbesondere: Ist die unmittelbare räumliche Nähe nach Ergänzung des Wortlauts im EEG 2017 gegenüber den Vorfassungen abweichend auszulegen als in der Empfehlung 2008/49 zu § 19 Abs. 1 EEG 2009?
4. In welchem Verhältnis stehen die einzelnen Tatbestandsmerkmale aus § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 jeweils zueinander?
5. Inwieweit sind die Besonderheiten der einzelnen Energieträger bei der Anwendung von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 zu berücksichtigen?
6. Wirken sich die Änderungen im Wortlaut von § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 gegenüber § 19 EEG 2009/EEG 2012 und § 32 EEG 2014 auch auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 aus?

## B. Vorbemerkung

Der Fachverband Biogas e.V. bedankt sich im Namen seiner knapp 5.000 Mitglieder für die Einleitung des Empfehlungsverfahrens zur **Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017** und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können. Die aufgeworfenen Fragestellungen spiegeln auch die Fragen unserer Mitglieder wider.

Das vorliegende Empfehlungsverfahren sehen wir als Ergänzung der Empfehlung der Clearingstelle EEG 2008/48 vom 14. April 2009 zu § 19 Abs. 1 EEG 2009. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 entspricht dem derzeitigen § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017. **§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017** wurde vom Gesetzgeber zwar im Rahmen der EEG-Novelle im Jahr 2016 ergänzt. Diese Ergänzungen betreffen allerdings nur die Einfügungen „demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände“, nicht aber die Alternative „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“. Diesbezüglich hat der Gesetzgeber über verschiedene EEG-Novellen hinweg keine Veränderungen vorgenommen. Daher sind die Ausführungen der Empfehlung 2008/48 weiterhin zutreffend.

Zu **Frage 1** nehmen wir keine Stellung, da diese für die Stromerzeugung aus Biogas keine Bedeutung hat.

## C. Stellungnahme

### Ad 2: Wann befinden sich Anlagen „auf demselben Betriebsgelände“ gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 EEG 2017?

Der Begriff „desselben Betriebsgeländes“ ist nicht legal definiert. Im Folgenden wird die Reichweite des Begriffs im Rahmen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 3 EEG 2017 anhand des Wortlauts, der Teleologie und der Systematik herausgearbeitet.

#### 1. Wortlaut

Das Wort „Betriebsgelände“ (dazu unter c.) setzt sich aus den Wortbestandteilen „Betrieb“ einerseits (dazu unter a.) und „Gelände“ andererseits (dazu unter b.) zusammen. Zudem spricht der Wortlaut von „demselben“ Betriebsgelände (dazu unter d.).

- a. Unter einem **Betrieb** wird sowohl nach dem **allgemeinen Sprachgebrauch** als auch in der **Betriebswirtschaft** eine planvoll organisierte Wirtschaftseinheit verstanden, in der Produktionsfaktoren kombiniert werden, um Güter herzustellen und Dienstleistungen zu erbringen.<sup>1</sup> Wesensmerkmal des Begriffes „*Betrieb*“ ist damit die Zusammenfassung von einzelnen Produktionsfaktoren zur planmäßigen Produktion von Gütern oder Dienstleistungen.

Eine Gewinnerzielungsabsicht verlangt der Begriff<sup>2</sup> ebenso wenig<sup>2</sup> wie eine erwerbs- oder berufsmäßige Ausübung.<sup>3</sup> Sie stellt im Übrigen

---

<sup>1</sup> Vgl. Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 7. Aufl. 2011, Begriff: Betrieb; Duden, Begriff: Betrieb – <http://www.duden.de/rechtschreibung/Betrieb> (17.07.2017); Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts, Stichwort: Betrieb, abrufbar unter <https://www.dwds.de/wb/Betrieb> (17.07.2017); O. Schneck, Lexikon der Betriebswirtschaftslehre, 2007, Begriff: Betrieb; G. Wöhe, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 23. Aufl. 2009, S. 35.

<sup>2</sup> V. Oschmann / J. Vollprecht, in: M. Altrock / V. Oschmann / C. Theobald (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 46.; a. A. H. Loibl, Der Vergütungsanspruch von Biogasanlagen nach dem EEG, Dissertation 2007, S. 85 f.

nicht einmal ein Indiz dar. Dies wird zwar zum Teil vertreten.<sup>4</sup> Diese Ansicht verwechselt aber wohl den Begriff des „*Betriebes*“ mit dem des „*Gewerbebetriebes*“ bzw. des „*Gewerbes*“.<sup>5</sup> Weder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch noch nach dem Verständnis des Rechtsbegriffes in der Betriebswirtschaftslehre weist der Begriff einen Bezug zur Gewinnerzielungsabsicht auf. Dies zeigt sich schon daran, dass beispielsweise im allgemeinen Sprachgebrauch von „*gemeinnützigen Betrieben*“ gesprochen wird.

- b. Als ein **Gelände** wird allgemein ein bestimmtes, in seinen Grenzen festgelegtes Stück Land bezeichnet.<sup>6</sup>
- c. Fasst man diese beiden Definitionen zusammen, kann unter einem **Betriebsgelände**, ein festgelegtes, also abgegrenztes und in sich geschlossenes Stück Land verstanden werden, auf dem im Rahmen einer planvoll organisierten Wirtschaftseinheit Produktionsfaktoren kombiniert werden, um Güter herzustellen und Dienstleistungen zu erbringen.
- d. Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 EEG 2017 muss es sich um **dasselbe** Betriebsgelände handeln. Derselbe bedeutet nach dem Allgemeinen Sprachgebrauch „dieser (sich selbst Gleiche) und kein anderer; der, die, das Nämliche“.<sup>7</sup> „Dieser“ wiederum bezieht sich „auf etwas in der Nähe befindliches, auf das der Sprecher ausdrücklich hinweist“.<sup>8</sup>

Selbst wenn sich mehrere Anlagen auf einem Betriebsgelände befinden, muss zwischen diesen eine Nähebeziehung bestehen, um § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 EEG 2017 bejahen zu können (vgl. dazu auch Frage 3 und 4).

---

<sup>3</sup> V. Oschmann / J. Vollprecht, in: M. Altrock / V. Oschmann / C. Theobald (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 46 ff.

<sup>4</sup> A. Rostankowski / J. Vollprecht, in: M. Altrock / V. Oschmann / C. Theobald (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2011, Anlage 2 Rn. 22.

<sup>5</sup> J. A. Alpmann / R. Krüger / A. Alpmann-Pieper / H. Wüstenbecker (Hrsg.), Alpmann Brockhaus, Studienlexikon Recht, 3. Aufl. 2010, Stichwort: Gewerbe.

<sup>6</sup> Vgl. Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 7. Aufl. 2011, Begriff: Gelände; Duden, Begriff: Gelände – <http://www.duden.de/rechtschreibung/Gelaende> (17.07.2017).

<sup>7</sup> Vgl. Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 7. Aufl. 2011, Begriff: derselbe; Duden, Begriff: derselbe – <http://www.duden.de/rechtschreibung/derselbe> (17.07.2017).

<sup>8</sup> Vgl. Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 7. Aufl. 2011, Begriff: dieser; Duden, Begriff: dieser – <http://www.duden.de/rechtschreibung/dieser> (18.07.2017).

## 2. Sinn und Zweck

Diese Wortlaut-Auslegung wird in der juristischen Literatur – aus Sinn und Zweck-Erwägungen (Missbrauchsvermeidung) und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit – ergänzend ausgelegt. Ein Widerspruch zur Wortlautauslegung besteht dabei nicht.

Nach einer Auslegung ist der Begriff „desselben Betriebsgeländes“ aus Gründen der Verhältnismäßigkeit **eng zu fassen**. Diese Ansicht orientiert sich stark an der Freiheit des Grundstückseigentümers und einem nicht vorhandenen Grundsatz, dass derjenige, der eine besondere Förderung in Anspruch nimmt, sich damit nicht strengst möglichen Vorschriften zu unterwerfen hat. So könne ein Grundstück beispielsweise in einen Wohnteil, einen Landwirtschaftsteil und einen Biogasanlagenteil eingeteilt werden.<sup>9</sup>

Nach anderer Ansicht ist der Begriff „**funktional**“ einzugrenzen. Danach ist ein Betriebsgelände eine bestimmte Fläche, auf der die Betriebsanlagen und Betriebsmittel eines Betriebs organisatorisch zusammengefasst werden. Ein Betriebsgelände kann sich danach über mehrere Grundstücke im Sinne des BGB erstrecken oder nur einen Teil davon einnehmen. Es kommt darauf an, dass die Gesamtheit der Betriebsanlagen und Betriebsmittel nach der Verkehrsauffassung organisatorisch und wirtschaftlich eine Einheit bilden.<sup>10</sup>

Nach einer dritten Ansicht ist das Betriebsgelände anhand **objektiver Kriterien einzelfallbezogen** abzugrenzen. Objektive Kriterien sollen ein hinreichender räumlicher Abstand, eine Einzäunung oder etwa das Fehlen einer direkten Zufahrmöglichkeit zwischen den Betriebsgrundstücken sein.<sup>11</sup>

Nach einer weiteren Auffassung kann im Sinne einer wertenden Betrachtung anhand des Normzwecks **lediglich ein abgegrenzter und in sich geschlossener Bereich** gefordert werden. So müsse sich das Betriebsgelände auf einem zusammenhängenden topographischen Raum befinden. Dasselbe Betriebsgelände liege insbesondere bei räumlich getrennten Bereichen nicht vor.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> P. Salje, EEG, 4. Aufl. 2007, § 8 Rn. 115.

<sup>10</sup> V. Oschmann/ J. Vollprecht, EEG, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 68. Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 18.03.1983 – 4 C 17.81 – Rn. 12 und 13 – zitiert nach juris.

<sup>11</sup> H. Loibl, Der Vergütungsanspruch von Biogasanlagen nach dem EEG, 2007, S. 112.

<sup>12</sup> J. Wiemer, EEG, Beck'scher Online Kommentar, 6. Edition 2017, § 24 EEG 2017 Rn. 15/16 – erscheint voraussichtlich 08/2017.

### 3. Systematik

Der Begriff des Betriebsgeländes wird zwar auch im Rahmen von § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2017 – im Rahmen der Begriffsbestimmung der Abnahmestelle – verwendet. Dabei wird allerdings ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei den in § 64 Abs. 6 EEG 2017 genannten Legaldefinitionen nur um solche im Sinne „dieses Paragraphen“ handelt. Daher sind auch die Ausführungen des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung nicht auf andere Bereiche und Paragraphen des EEG 2017 verallgemeinerungsfähig. Dort werden insbesondere sehr weitreichende räumliche Zusammenhänge beschrieben, die mit dem engen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang des § 24 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 („sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ – vgl. auch Frage 3 und 4) nicht vereinbar sind.

### 4. Zwischenfazit

Folglich kann unter einem **Betriebsgelände** ein festgelegtes, also abgegrenztes und in sich geschlossenes, Stück Land verstanden werden, auf dem im Rahmen einer planvoll organisierten Wirtschaftseinheit Produktionsfaktoren kombiniert werden, um Güter herzustellen und Dienstleistungen zu erbringen und auf dem die diesem Betriebszweck dienenden Betriebsanlagen und Betriebsmittel dieses Betriebs organisiert werden. Zu ermitteln ist der Umfang des dem Betrieb dienenden Zwecks nach objektiven Kriterien des Einzelfalls.

**Ad 3: Wann befinden sich Anlagen „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 4 EEG 2017? Insbesondere: Ist die unmittelbare räumliche Nähe nach Ergänzung des Wortlauts im EEG 2017 gegenüber den Vorfassungen abweichend auszulegen als in der Empfehlung 2008/49 zu § 19 Abs. 1 EEG 2009?**

Weder aufgrund des Wortlauts noch der Gesetzesbegründung zum EEG 2017 ergeben sich Anhaltspunkte, die für eine von der Empfehlung 2008/49 zu § 19 Abs. 1 EEG 2009 abweichende Auslegung sprechen würden.

### **1. Wortlaut**

Die Ergänzungen des Wortlauts in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 gegenüber § 19 Abs. 1 EEG 2009 beziehen sich auf die Einfügung von „**demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände**“ als alternative Tatbestandsmerkmale (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 und 3 EEG 2017). Insbesondere an dem Tatbestandsmerkmal „**sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe**“ (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 4 EEG 2017) wurden keine Veränderungen vorgenommen.

Nähe setzt im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs eine „geringe Entfernung“ voraus.<sup>13</sup> Das Kriterium der Unmittelbarkeit qualifiziert dieses Näheverhältnis und zeichnet sich dadurch aus, dass dieses „durch keinen oder kaum einen räumlichen [...] Abstand getrennt“ ist.<sup>14</sup> Es muss sich folglich um eine besonders enge Nähebeziehung handeln.

### **2. Genese**

Auch in der Gesetzesbegründung werden keine beabsichtigten inhaltlichen Änderungen hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „**sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe**“ (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 4 EEG 2017) adressiert.

---

<sup>13</sup> Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 7. Aufl. 2011, Begriff: Nähe; Duden, Begriff: Nähe – <http://www.duden.de/rechtschreibung/Naehe> (18.07.2017).

<sup>14</sup> Vgl. Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 7. Aufl. 2011, Begriff: unmittelbar; Duden, Begriff: unmittelbar – <http://www.duden.de/rechtschreibung/unmittelbar> (18.07.2017). So auch: V. Oschmann, in: M. Altrock/ V. Oschmann / C. Theobald, EEG, 4. Aufl 2013, § 19 Rn. 35.



**Ad 4: In welchem Verhältnis stehen die einzelnen Tatbestandsmerkmale aus § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 jeweils zueinander?**

Die Alternativen des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 stehen gleichberechtigt nebeneinander, wobei die vierte Alternative („sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“) einen Auffangtatbestand darstellt. Allen Alternativen ist zudem gemeinsam, dass eine enge, unmittelbare räumliche Nähe zwischen den Anlagen bestehen muss.

**1. Wortlaut**

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 nennt grundsätzlich 4 Alternativen („oder“<sup>15</sup>).

Jedoch ist hinsichtlich der Alternativen „auf demselben Gebäude“, „demselben Grundstück“ sowie „demselben Betriebsgelände“ eine enge räumliche Nähe einzufordern. Dies ergibt sich zum einen bereits aus den jeweiligen Zusätzen „demselben“ (vgl. dazu oben Frage 2 – ad 2).

Zum anderen wird die 4. Alternative („sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“) mit dem Wörtchen „sonst“ eingeleitet. „Sonst“ ist hier in der **Wortbedeutung** „darüber hinaus; abgesehen vom Genannten“ zu verstehen.<sup>16</sup> Daher ist bereits in die Alternativen 1-3 ein – wie in Alternative 4 vorgesehenes – unmittelbares räumliches Näheverhältnis hineinzulesen.

Das Erfordernis eines unmittelbaren räumlichen Näheverhältnisses ergibt sich auch aus einem Erst-Recht-Schluss: Im Auffangtatbestand („oder sonst“) des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 4 EEG 2017 wird die unmittelbare räumliche Nähe ausdrücklich normiert, sodass dies erst recht für die explizit genannten Fallkonstellationen („auf demselben Gebäude“, „demselben Grundstück“ sowie „demselben Betriebsgelände“) gelten muss.

**2. Teleologie**

---

<sup>15</sup> Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 91.

<sup>16</sup> Vgl. Duden Universalwörterbuch, Begriff: Sonst – <http://www.duden.de/rechtschreibung/sonst> (17.07.2017); Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts, Stichwort: sonst, abrufbar unter <https://www.dwds.de/wb/sonst> (17.07.2017).

Auch aus Gründen des **Sinn und Zwecks** der Vorschrift ist im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzungen auf „demselben Gebäude“, „demselben Grundstück“ sowie „demselben Betriebsgelände“ bereits eine unmittelbare räumliche Nähe zu fordern. Es ist weder mit dem Sinn und Zweck (missbräuchliches Anlagensplitting zu vermeiden) noch mit den Grundsätzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu vereinbaren, wenn sich beispielsweise in einem großen Industriepark (ggf. „dasselbe Betriebsgrundstück“) an weit entfernten Standorten zwei EE-Anlagen befinden.

**Ad 5: Inwieweit sind die Besonderheiten der einzelnen Energieträger bei der Anwendung von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 zu berücksichtigen?**

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 gilt für alle Energieträger **gleichermaßen**. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut und der Systematik.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 nach dem Willen des Gesetzgebers zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten aus teleologischen Gründen (Vermeidung von Anlagensplitting) zu reduzieren ist. Auch hier gilt die teleologische Reduktion für alle Energieträger gleichermaßen.

**1. Wortlaut**

Unterscheidungen nach den Energieträgern sind nach dem Wortlaut grundsätzlich nicht vorgesehen. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 ist energieträgerneutral abgefasst. Es liegt allerdings in der Natur der Sache, dass etwa mehrere Biogasanlagen nicht „auf“ demselben Gebäude errichtet werden können.

**2. Systematik**

Auch die Stellung der Norm innerhalb des EEG 2017 im Rahmen der „**Allgemeine** Bestimmungen zur Zahlung“ lässt nicht auf die Berücksichtigung energieträgerspezifischer Besonderheiten schließen.

Explizit abweichende Regelung für Biogasanlagen und Freiflächenanlagen enthalten allerdings § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 EEG 2017. Diese Bestimmungen stellen Ausnahmen („Abweichend von Satz 1“ bzw. „Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1“) vom Grundsatz des § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 dar. Sie wurden sukzessive ins EEG 2012 bzw. ins EEG 2017 eingefügt. Der Gesetzgeber sah folglich nur in diesen eng begrenzten Ausnahmeregelungen eine abweichende Regelung vom Grundsatz des § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 für erforderlich.

### 3. Genese und Teleologie

Der Gesetzgeber führt bereits zu § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 aus: „Vom räumlichen Zusammenhang nicht erfasst werden Fälle, in denen auf Häusern benachbarter Grundstücke Fotovoltaikanlagen angebracht werden, da hier eine Nähe zwangsläufig aus der Siedlungsstruktur sowie aus der Fotovoltaiktechnik folgt“.<sup>17</sup> Eine Zusammenfassung wäre nach Ansicht des Gesetzgebers mit dem Gesetzeszweck nicht vereinbar (teleologische Reduktion).

In gleicher Weise hätte der Gesetzgeber beispielhaft zwei völlig voneinander unabhängige, benachbarte Biogasanlagen anführen können, die von personenverschiedenen Landwirten betrieben werden. Auch in dieser Konstellation ist aufgrund der Siedlungsstruktur eine räumliche Nähe zwischen den benachbarten Landwirten nicht mit dem Gesetzeszweck (Verhinderung von Anlagensplitting) vereinbar. Die landwirtschaftlichen Betriebe und damit auch die Biogasanlagen liegen – zufällig und durch die Siedlungsstruktur vorgegeben – benachbart nebeneinander, ohne dass eine Verbindung technischer, wirtschaftlicher oder organisatorischer Art zwischen den Anlagen bestünde.<sup>18</sup> Dabei kann – ohne das Hinzutreten besonderer Umstände – kein Missbrauch bejaht werden, sodass eine Anwendung von § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 nicht verhältnismäßig, insbesondere nicht angemessen ist.

Es ist eine teleologische Reduktion im Einzelfall vorzunehmen. Diese erfolgt aber nicht aufgrund energieträgerspezifischer Besonderheiten, sondern unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks (Verhinderung von Anlagensplitting).

---

<sup>17</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 51.

<sup>18</sup> Vgl. auch J. Reshöft, in: J. Reshöft/ A. Schäfermeier, EEG, 4. Aufl. 2014, § 19 Rn. 28.

**Ad 6: Wirken sich die Änderungen im Wortlaut von § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 gegenüber § 19 EEG 2009/EEG 2012 und § 32 EEG 2014 auch auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 aus?**

Die Änderungen im Wortlaut von § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 wirken sich nicht auf Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 aus. Für vor dem 1. Januar 2017 im Betrieb genommene Anlagen gelten – abhängig vom jeweiligen Inbetriebnahmedatum der Anlage – § 32 EEG 2014 oder § 19 EEG 2009/EEG 2012. Dies ergibt sich aus der Systematik der Übergangsbestimmungen.

EEG 2014-Anlagen	EEG 2012-Anlagen und Stichtagsanlagen i.S.d. § 100 Abs. 4 EEG 2017	EEG 2009-Anlagen EEG 2004-Anlagen EEG 2000-Anlagen
§ 32 EEG 2014	§ 19 EEG 2012	§ 19 EEG 2009
Normiert in § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017	Normiert in § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017	Normiert in § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c EEG 2017

**1. EEG 2014-Anlagen**

Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind (**EEG 2014-Anlagen**) ist statt § 24 EEG 2017 die entsprechende Bestimmung des EEG 2014 – § 32 EEG 2014 – anzuwenden, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017.

**2. EEG 2012- und Stichtagsanlagen iSd. § 100 Abs. 4 EEG 2017**

Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, ist gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 grundsätzlich das EEG 2014 anzuwenden. Es bestehen allerdings folgende Ausnahmen hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 32 EEG 2014:

Zum einen ist nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 auf vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommene Anlagen (**EEG 2012-Anlagen**) und **Stichtagsanlagen** im Sinne des § 100 Abs. 4 EEG 2017 explizit § 19 EEG 2012 anzuwenden. Infolge der ausdrücklichen Anwendbarkeit von § 19 EEG 2012 ist es unerheblich, dass § 32 EEG 2014 in der Auflistung der nicht anwendbaren Paragraphen des EEG 2014 im Rahmen des § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 nicht aufgelistet wird. Vielmehr ist entscheidend, dass im Rahmen dieser Übergangsbestimmung (§ 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017) auf § 19 EEG 2012 in Gänze verwiesen wird.

### **3. EEG 2009-, EEG 2004- und EEG 2000-Anlagen**

Zum anderen wird für vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommene Anlagen (**EEG 2009-Anlagen, EEG 2004-Anlagen und EEG 2000-Anlagen**) nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c EEG 2017 explizit § 32 EEG 2014 für nicht anwendbar erklärt. Stattdessen ist § 19 EEG 2009 anzuwenden.

#### **Ansprechpartner**

René Walter  
Referatsleiter  
Energierrecht und -handel  
Tel. +49 (0)8161 9846-60  
rene.walter@biogas.org

Dr. Andrea Bauer  
Fachreferentin  
Energierrecht und -handel  
Tel. +49 (0)8161 9846-60  
andrea.bauer@biogas.org